

## Ehrenamt – Ehrensache

### Im Ehrenamt auch an sich selbst denken

Zum  
Ausdrucken

Zum  
Aushängen

Zum  
Aushändigen

Ob als Elternbeirat in der Schule, als Schöffe bei Gericht, ob als Wahlhelfer oder kommunaler Mandatsträger – viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Wer im Interesse der Allgemeinheit tätig ist, sollte auch über den eigenen Versicherungsschutz informiert sein.



#### Was ist ein Ehrenamt?

Ein Ehrenamt hat die Merkmale „Ehre“ (Unentgeltlichkeit) und „Amt“ (übertragene Aufgabe). Ehrenamtlich Tätige engagieren sich also freiwillig und ohne Entgelt. Dabei erfüllen sie in einem organisatorischen Rahmen oft Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung.

#### Wer ist versichert?

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen insbesondere

- ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und Kreisen (z. B. Stadt- und Kreistagsmitglieder), auf Landesebene und Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen,
- ehrenamtliche Richter und Schöffen,
- gewählte Elternvertreter an Schulen und in Kindertagesstätten (KiTa)
- Schülerlotsen
- Mitglieder in Beiräten, Ausschüssen und sonstigen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- bestellte Naturschutzbeauftragte und Naturschutzwarte
- bestellte Betreuungspersonen
- Wahlhelfer

- Personen – auch in Vereinen – die mit ausdrücklicher Zustimmung oder im (schriftlichem) Auftrag der Kommunen ehrenamtlich tätig sind.

#### Ihre Fragen

Viele Fragen, die Sie an uns stellen, betreffen den Versicherungsschutz während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Einige möchten wir hier beantworten:

[Ich arbeite ehrenamtlich in einer KiTa, lese den Kindern vor und kümmere mich um die Bibliothek. Bin ich unfallversichert? Und wie bin ich abgesichert, wenn ich ein Kind unabsichtlich verletze?](#)

Erleiden Sie selber einen Unfall, sind Sie gesetzlich unfallversichert.

Verletzen Sie ein Kind versehentlich, haften Sie dem Kind gegenüber nicht. Wegen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht ein sogenanntes „Haftungsprivileg“, das die Haftung nur bei vorsätzlichen Schädigungen erlaubt.

[Ich helfe ab und zu in der Schule meiner Kinder. Bin ich versichert?](#)

Bei einem Unfall erhalten Sie den gleichen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wie Beschäftigte der Schule. Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei.

[Mein Enkel ist bei den Pfadfindern. Ab und zu fahre ich ihn und seine Freunde mit dem Auto zur Gruppenstunde. Sind die Kinder während der Fahrt gesetzlich unfallversichert?](#)

Nein, das ist eine private Unternehmung und hier greift bei einem Unfall Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung.

[Ich bin Mitglied in einem Verein und nehme manchmal Freundinnen mit zu Veranstaltungen. Bin ich versichert?](#)

Nein, als „einfaches“ Vereinsmitglied sind Sie nicht gesetzlich unfallversichert. Die Mitgliedschaft in ei-

# newsletter

nem Verein ist Privatsache. In diesem Fall kann man nur durch eine private Unfallversicherung und mit einer Privathaftpflichtversicherung das Risiko absichern.

**Ich bin ehrenamtlicher Bürgermeister. Wir haben viele hilfsbereite Rentner, die für die Gemeinde z. B. Renovierungsarbeiten übernehmen. Wie sind sie versichert?**

Da Ihre ehrenamtlichen Helfer im Auftrag der Gebietskörperschaft handeln, sind sie während dieser Tätigkeiten - wie Beschäftigte der Gemeinde - über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgesichert.

## **Ehrenamtliches Engagement**

Seit dem 1. Januar 2005 ist auch bürgerschaftliches Engagement in privatrechtlichen Organisationen, wie z. B. Vereinen, unfallversichert, wenn die Tätigkeit der Allgemeinheit dient und ein Auftrag oder die Zustimmung einer Gebietskörperschaft vorliegt. Gewählte Ehrenamtsträger (z. B. Vorstandsmitglieder in gemeinnützigen Organisationen) haben die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten.

Reine Vereinstätigkeiten, wie z.B. die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung, sind dagegen nicht versichert.

## **Und wenn etwas passiert ...?**

...dann melden Sie den Unfall bitte bei der Einrichtung oder dem Verein, für die/den Sie ehrenamtlich arbeiten. Wenn ärztliche Hilfe benötigt wird, teilen Sie dem behandelnden Arzt bitte mit, dass es sich um einen Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehandelt hat. Arzt und Krankenhaus rechnen dann direkt mit dem entsprechenden Unfallversicherungsträger ab.

## **Die Leistungen der Unfallversicherung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach einem Unfall die gleichen gesetzlichen Leistungen wie Beschäftigte.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz übernimmt:

- die Arztkosten
- notwendige Fahr- und Transportkosten
- Arznei-, Verband, Heilmittel und Therapien
- Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen und deren Reparatur)
- Pflege zu Hause oder in Heimen
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Aus- und Weiterbildung, Wohnungshilfe)
- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

- [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de) / Publikationen / Merkblätter /
- „Ehrenamtlich und unentgeltlich Tätige: Rechtsgrundlagen und Unfallversicherungsschutz“
- „Ehrenamtlich Tätige: Versicherungsschutz und Leistungen“

[www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de)

- Ehrenamtsversicherung
- Kontakt zur Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt
- Datenbank rheinland-pfälzischer Vereine und Initiativen

**Haben Sie Fragen?**

Ihr Ansprechpartnerin:

Elisabeth Zimmer, Telefon 02632 960-155

[e.zimmer@ukrlp.de](mailto:e.zimmer@ukrlp.de)